

Überblick über die von den UN-Vertragsüberwachungsorganen behandelten Individualbeschwerden im Jahr 2007

Gunda Meyer

Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über die Individualbeschwerden, die von den UN-Vertragsüberwachungsorganen – mit Ausnahme des Menschenrechtsausschusses – von August 2006 bis September 2007 behandelt wurden.¹

Alle zitierten Dokumente sind über die Seiten des Büros der Hohen Kommissarin der für Menschenrechte der Vereinten Nationen (OHCHR) einsehbar.²

I. CERD

Im Jahr 2007 traf sich der Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) vom 19. Februar bis zum 9. März zu seiner 70. Sitzung und vom 30. Juli bis 18. August zu seiner 71. Sitzung.

Auf seiner 71. Sitzung behandelte er gemäß Art. 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³ drei gegen Dänemark gerichtete Individualbeschwerden. Bei *A.W.R.A.P. ./.* Dänemark⁴ und *P.S.N. ./.*

*Dänemark*⁵ stellte der Ausschuss die Unzulässigkeit fest.

Im dritten Fall *Murat Er ./.* Dänemark⁶ kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, daß eine Konventionsverletzung vorliege.

Der Beschwerdeführer *Murat Er*, ein aus der Türkei stammender dänischer Staatsangehöriger, absolvierte an der Copenhagener Technical School eine Ausbildung zum Tischler. Im Rahmen der Ausbildung bestand die Möglichkeit, Praktika in privaten Unternehmen durchzuführen. Zufällig bemerkte *Er* am 8. September 2003 in den Händen eines Lehrers, den Vermerk „not P“ neben dem Namen eines potentiellen Arbeitgebers. Auf *Ers* Frage nach der Bedeutung dieser Notiz, antwortete der Lehrer, „P“ stünde für „perkere“ („Pakis“); dieser Arbeitgeber hatte die Schule angewiesen, ihm keine pakistanischen oder türkischen Praktikanten zuzuteilen. Noch am selben Tag beschwerte sich *Er* bei der Schulaufsicht (school inspector) darüber, daß die Schule mit Arbeitgebern zusammenarbeite, die Praktikanten einer bestimmten Ethnie nicht akzeptierten. Auf diese Beschwerde erhielt er die Antwort, daß die Schule solchen Wünschen von Arbeitgebern nicht entgegenkomme und keine Fälle bekannt seien, wo dies geschehen sei. Am 10. September 2007 reichte *Er* Beschwerde bei der Schulbehörde (school management board) ein. Er behauptet, seit diesem Zeitpunkt von Schulpersonal und Mitschülern schlecht behandelt worden zu

¹ Zur Arbeit der UN-Vertragsüberwachungsorgane im Jahr 2006 siehe *Bernhard Schüfer*, Überblick über die Arbeit der UN-Vertragsüberwachungsorgane im Jahre 2006 in: MRM 2006, S. 261-280.

² Siehe www.ohchr.org (alle Internetquellen zuletzt besucht am 16. Oktober 2007).

³ Vom 21. Dezember 1965, BGBl. 1969 II S. 962. Zum Ratifikationsstand siehe www.ohchr.org/english/bodies/ratification/2.htm.

⁴ UN-Dok. CERD/C/71/D/37/2006 vom 8. August 2007.

⁵ UN-Dok. CERD/C/71/D/36/2006 vom 8. August 2007.

⁶ UN-Dok. CERD/C/71/D/40/2007 vom 8. August 2007.

sein, er erhielt keine Hilfe bei der Anfertigung von Zeichnungen und wurde für Projekte eingeteilt, die er normalerweise nicht erwartet hätte, in der Schule ausführen zu müssen. Bei einem Praktikum erfuhr *Er* von einem Mitarbeiter, daß die Schule den Betrieb gefragt habe, ob sie einen „Schwarzen“ akzeptieren würden. Die diskriminierende Behandlung, der er in der Schule zuteil wurde, führte dazu, daß er seine Ausbildung abbrach, stationär mit Antidepressiva behandelt werden mußte und anfangs als Haushaltshilfe zu arbeiten.

Er kontaktierte das unabhängige Documentation and Advisory Centre on Racial Discrimination (DaCoRD), das in seinem Namen Beschwerde bei dem Complaints Committee on Ethnic Equal Treatment einlegte, mit der Begründung, die Praxis der Schule, den Wünschen der Arbeitgeber, nur dänischstämmige Praktikanten zu schicken, nachzukommen, stelle eine direkte Diskriminierung dar.

Das Complaints Committee stellte fest, daß zwar ein Mitarbeiter der Schule Sektion 3 des Danish Act on Ethnic Equal Treatment verletzt habe, nicht jedoch die Schule als solche. Nach Meinung des Committees wurde Sektion 8 dieses Gesetzes nicht verletzt (Verbot von Repressalien als Reaktion auf Beschwerden, die auf die Durchsetzung von Gleichbehandlung gerichtet sind). Allerdings fehle dem Ausschuss die Kompetenz zur Zeugenbefragung, weshalb der Fall vor die dänischen Gerichte gebracht werden solle.

In dem daraufhin angestregten Zivilprozeß sah das Gericht es als erwiesen an, daß weder die Schule noch ihr Personal den diskriminierenden Wünschen der Arbeitgeber entgegenkommen wollte. Außerdem wurde festgestellt, daß *Er* nicht am 8. September 2003 an eine Firma vermittelt werden sollte, da er einen Test nicht bestanden hatte und zu diesem Zeitpunkt einen Eignungstest durchführen mußte. Daher unterlag er keiner unterschiedlichen Behandlung aufgrund seiner ethnischen Herkunft.

Der Beschwerdeführer legte Berufung ein. Im Berufungsprozeß sagte ein Mitarbeiter

der Schule, daß Schüler nichtdänischer Herkunft nicht an einen Betrieb vermittelt worden seien, weil Schüler dort schlecht behandelt worden seien. Der Beschwerdeführer habe keine Repressalien aufgrund seiner Beschwerde erfahren, sondern aufgrund seiner nicht ausreichenden Qualifizierung. Das Berufungsgericht bestätigte das erstinstanzliche Urteil.⁷

Daraufhin legte *Er* Beschwerde vor dem CERD wegen der Verletzung von Art. 2 § 1 (d), Art. 5 (e) (v) und Art. 6 CERD ein. *Er* führte an, daß ihm als Folge der diskriminierenden Praxis der Schule nicht die gleichen Ausbildungs- und Übungsmöglichkeiten wie den anderen Studenten zukämen und ihm hiergegen keine Rechtsmittel zur Verfügung stünden. Die dänische Gesetzgebung stelle Opfern von auf der Ethnie basierenden Diskriminierungen keinen effektiven Schutz zur Verfügung und werde von dänischen Gerichten nicht im Einklang mit der Konvention ausgelegt.⁸

Dänemark hält die Beschwerde *ratione personae* für unzulässig, da *Er* kein Opfer im Sinne von Art. 14 CERD sei. Hierzu wird die Rechtsprechung des Menschenrechtsausschusses zu Art. 1 des ersten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpr) herangezogen, wonach ein Beschwerdeführer zeigen müsse, daß ein Tun oder Unterlassen eines Vertragsstaates ihn direkt in dem Genuß eines ihm zustehenden Rechts verletzt habe oder daß eine solche Verletzung bevorstehe. Der Beschwerdeführer sei aber nicht von der angeführten Diskriminierung betroffen und habe daher kein rechtliches Interesse.⁹

Hierzu entgegnete der Beschwerdeführer, daß, wenn ein Praktikumsplatz für „Dänen“ vorgesehen sei, sich die Anzahl der Praktikumsplätze für Personen nichtdäni-

⁷ Zum Sachverhalt vgl. ebd., Nr. 2.1-2.7.

⁸ Vgl. ebd., Nr. 3.1ff.

⁹ Vgl. ebd., Nr. 4.1-4.3.

scher Herkunft reduziere, was zu einer De-facto-Diskriminierung führe.¹⁰

Der Ausschuß führt diesbezüglich aus, die Existenz einer vermeintlichen diskriminierenden Praxis der Schule, die darin besteht, den Wünschen von Arbeitgebern, nicht ethnische Dänen von Praktika auszuschließen, nachzukommen, reiche als Begründung aus, um alle nichtethnischen dänischen Studenten der Schule als potentielle Opfer dieser Praxis zu betrachten, unabhängig davon, ob sie nach den Regeln der Schule für ein Praktikum in Betracht kommen. Schon die Tatsache, daß eine solche Praxis existiere, reiche für die Annahme aus, daß alle Studenten nichtdänischer Herkunft, die im Laufe ihrer Ausbildung ein Praktikum durchführen werden, als potentielle Opfer nach Art. 14 CERD betrachtet werden können. Damit gehöre der Beschwerdeführer zu einer Gruppe potentieller Opfer. Die Beschwerde ist nicht unzulässig *ratione personae*.¹¹

Dänemark hält die Beschwerde auch für unbegründet, da der dem Beschwerdeführer gewährte Schutz und die verfügbaren Rechtsmittel den Anforderungen der Konvention genügen. Außerdem sei es nicht die Aufgabe des Ausschusses, abstrakt über die Vereinbarkeit des Rechts eines Mitgliedstaates mit der Konvention zu entscheiden, sondern festzustellen, ob konkret eine Konventionsverletzung vorliegt. Aus Art. 2 § 1 (d) CERD lasse sich nur ein allgemeines Prinzip herleiten, das dem Staat keine konkreten Verpflichtungen auferlege, sondern den Staaten einen Beurteilungsspielraum lasse. Art. 5 (e) (v) CERD verpflichte die Staaten zwar in konkreter Weise auf Gleichheit vor dem Gesetz in bezug auf Erziehung und Ausbildung. Auch hier komme den Mitgliedstaaten aber ein Beurteilungsspielraum zu. *Ers* Vorbringen, die dänischen Gerichte würden dänisches Recht nicht im Einklang mit der Konvention interpretieren, sei ein allgemeiner Einwand, der keinen Bezug zum

Fall des Beschwerdeführers aufweise; es sei auch nicht die Aufgabe des Ausschusses, die Interpretation dänischen Rechts durch dänische Gerichte zu prüfen.¹²

Er entgegnet, die Tatsache, daß ein Lehrer der Schule zugegeben habe, keine Studenten nichtdänischer Herkunft an ein Unternehmen zu schicken, zeige, daß das Prinzip der gleichen Behandlung verletzt wurde.¹³

Der Ausschuß stimmt Dänemark insoweit zu, als daß es nicht seine Aufgabe sei, abstrakte Entscheidungen über die Vereinbarkeit nationalen Rechts mit der Konvention zu treffen oder die Auslegung nationalen Rechts durch nationale Gerichte zu überprüfen, außer bei offenkundig willkürlichen Entscheidungen oder bei Rechtsverweigerung (*denial of justice*).¹⁴

Daß allerdings ein Lehrer zugegeben habe, die Schule komme den Wünschen von Arbeitgebern nach, keine Praktikanten nichtdänischer Herkunft zu schicken, stelle eine De-facto-Diskriminierung aller nichtethnisch dänischen Studenten, einschließlich des Beschwerdeführers dar. Die Angabe der Schule, *Er* sei aus fachlichen Gründen nicht vermittelt worden, schließt nicht aus, daß ihm die Möglichkeit eines Praktikums in diesem Unternehmen wegen seiner ethnischen Herkunft auf jeden Fall verwehrt geblieben wäre. In der Tat seien seine Chancen, einen Praktikumsplatz zu erhalten, wegen seiner ethnischen Herkunft geringer als die anderer Studenten. Dieses stelle einen Akt von Rassendiskriminierung und eine Verletzung des Rechts von *Er* aus Art. 5 § (e) (v) der Konvention dar. Beide gerichtlichen Instanzen hätten ihre Entscheidungen darauf gestützt, daß *Er* für ein Praktikum aus fachlichen Gründen und nicht aufgrund der diskriminierenden Praxis nicht in Frage kam. Dies entbinde den Mitgliedstaat aber nicht davon, zu untersuchen, ob der Vermerk „not P“, der von einem Lehrer als Zeichen für den Ausschluß

¹⁰ Vgl. ebd., Nr. 5.1.

¹¹ Vgl. ebd., Nr. 6.1ff.

¹² Vgl. ebd., Nr. 4.4ff.

¹³ Vgl. ebd., Nr. 5.2.

¹⁴ Vgl. ebd., Nr. 7.2.

bestimmter Schüler anerkannt wurde, eine Rassendiskriminierung darstelle. Daß Dänemark keine solchen Untersuchungen unternahm, stellt ein Verletzung der Art. 2 § (d) und Art. 6 der Konvention dar.¹⁵

II. CEDAW

Art. 1-7 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁶ räumen dem Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau die Befugnis ein, Individualbeschwerden entgegenzunehmen und zu prüfen. Seit August 2006 befaßte sich der Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau nur mit einer Individualbeschwerde. Auf seiner 37. Sitzung, die vom 15. Januar bis zum 2. Februar 2007 stattfand, behandelte er die Individualbeschwerde von *Constance Ragan Salgado*.¹⁷

Die Beschwerdeführerin wurde 1927 in Großbritannien geboren. Seit 1954 lebt sie in Kolumbien, wo 1954 auch ihr ältester Sohn *Alvaro John Salgado* als Sohn eines kolumbianischen Vaters geboren wurde. Frau *Ragan Salgado* stellte für ihren Sohn einen Antrag auf Verleihung der britischen Staatsbürgerschaft. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, daß sich die britische Staatsbürgerschaft durch die väterliche Seite vererbe und *Alvaro John Salgado* als Sohn eines kolumbianischen Vaters somit nicht die britische Staatsbürgerschaft erwerben könne.

Durch das britische Staatsangehörigkeitsgesetz von 1981 wurde das bisherige Staatsangehörigkeitsrecht dahingehend ergänzt, daß Männern und Frauen gleiche Rechte bezüglich der Staatsangehörigkeit ihrer unter achtzehnjährigen Kinder zuerkannt wurden. Daraufhin wurde *Ragan Salgado* mitgeteilt, daß ihr Sohn auch nach dieser Änderung die Voraussetzungen für die britische Staatsbürgerschaft nicht erfüllte. Gegen diese Entscheidung protestierte die Beschwerdeführerin in einem Brief an den britischen Konsul und an das britische Innenministerium, in dem sie geltend machte, daß ihr Sohn keiner Altersgrenze unterliegen würde, hätte er die britische Staatsbürgerschaft durch einen britischen Vater anstatt durch sie beansprucht.

2002 kam es zu einer erneuten Reform des britischen Staatsangehörigkeitsrechts, wonach im Ausland zwischen dem 7. Februar 1961 und dem 1. Januar 1983 geborenen Kindern britischer Mütter unter bestimmten Voraussetzungen die britische Staatsbürgerschaft verliehen werden kann. Das britische Konsulat in Bogota teilte der Beschwerdeführerin mit, daß ihrem ältesten Sohn, da er vor dem Stichtag geboren wurde, auch nach der neuen Rechtslage nicht die britische Staatsbürgerschaft verliehen werden könne.¹⁸

Daraufhin legte die Beschwerdeführerin mit der Begründung, sie sei aufgrund des britischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1948 Opfer einer auf ihrem Geschlecht beruhenden Diskriminierung geworden, Beschwerde vor dem CEDAW-Ausschuß ein. Sie rügt die Verletzung von Art. 9 Abs. 2 CEDAW und lenkt die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf die Definition der Diskriminierung in Art. 1 CEDAW und die Verpflichtung der Staaten aus Art. 2 f) CEDAW, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um bestehende diskriminierende Gesetze aufzuheben. Das Gesetz von 1948 sei diskriminierend, da es den Erwerb der britischen Staatsbürgerschaft durch einen britischen Vater, nicht aber durch eine bri-

¹⁵ Vgl. ebd., Nr. 7.3ff.

¹⁶ Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979, BGBl. 1985 II S. 648. Zu den Vertragsparteien im einzelnen siehe www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/states.htm. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 6. Oktober 1999, BGBl. II 2001 S. 1238. Zu den Vertragsparteien im einzelnen siehe www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/protocol/sigop.htm.

¹⁷ UN-Dok. CEDAW/C/37/D/11/2006 vom 22. Januar 2007.

¹⁸ Zum Sachverhalt vgl. ebd., Nr. 2.1-2.4.

tische Mutter ermögliche. Die Diskriminierung sei auch kontinuierlich, da sie weder durch das Gesetz von 1981, noch durch das Gesetz von 2002 beseitigt wurde und ihr Sohn aufgrund seines Geburtsdatums immer noch nicht das Recht habe, die britische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Die Diskriminierung von Frauen sei also durch die Gesetzgebung nur teilweise beseitigt worden, da das Gesetz von 2002 britische Mütter diskriminiere, deren Kinder von ausländischen Vätern vor 1961 im Ausland geboren wurden. Alle Versuche der Beschwerdeführerin, die britische Staatsangehörigkeit für ihren ältesten Sohn zu erhalten, waren ohne Erfolg.¹⁹

Großbritannien hält die Beschwerde aus mehreren Gründen für unzulässig.²⁰ Es habe das CEDAW-Übereinkommen erst 1986 ratifiziert und erst 2004 die Zuständigkeit des Ausschusses für die Untersuchung von Individualbeschwerden nach dem CEDAW-Fakultativprotokoll anerkannt. Die Anfrage, die *Ragan Salgado* 1954 beim britischen Konsulat gestellt hatte, konnte nach dem Recht, das zu dieser Zeit in Kraft war, keinen Erfolg haben.

Ragan Salgado hätte auch alle ihr zur Verfügung stehenden Wege ausschöpfen müssen. Dazu gehören die Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsweges als auch die Anfechtung der Entscheidung nach Sektion 7 des Gesetzes von 1948 mit der Begründung, daß die Entscheidung unangemessen war. Auch hätte sie sich auf die EMRK berufen können. Außerdem sah das britische Recht andere Wege vor, um die britische Staatsangehörigkeit zu erhalten.

Die Mitteilung sei auch *ratione temporis* unzulässig. Weder das Gesetz von 1981 noch das Gesetz von 2002 sehen unterschiedliche Bestimmungen für Männer und Frauen vor. Die Beschwerde könne sich daher nach der Auffassung Großbritanniens nur gegen die Bestimmung des briti-

schen Gesetzes von 1948 richten. Dieses trat in Kraft, bevor Großbritannien das CEDAW-Übereinkommen ratifizierte und dem Fakultativprotokoll beitrug. Art. 9 Abs. 2 CEDAW gewähre Frauen im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit ihrer Kinder die gleichen Rechte wie Männern. Mit Eintritt der Volljährigkeit ihres Sohnes sei *Ragan Salgado* daher nicht mehr „Opfer“ der Versagung der Staatsangehörigkeit für ihren ältesten Sohn.

Darüber hinaus sei die Mitteilung auch aus dem Grund unzulässig, daß sie offensichtlich unbegründet sei. Großbritannien habe als Vorbehalt zu Art. 9 CEDAW formuliert, daß die Akzeptanz von Art. 9 CEDAW bestehende Übergangsvorschriften nicht außer Kraft setzen solle.

Die Beschwerdeführerin entgegnet, daß die Beschwerde zulässig sei,²¹ da die den Inhalt der Beschwerde bildenden Fakten nach Inkrafttreten des Fakultativprotokolls für Großbritannien fort dauerten. Bei der zweiten Lesung des Nationalitäts-, Immigrations- und Asylgesetzes 2006 wurde der Änderungsantrag Nr. 67, der auch ihren Fall berücksichtigte, abgelehnt. Dies zeige, daß die Diskriminierung fortbestehe. Die „Übergangsbestimmungen“ hätten mehr als zwanzig Jahre gegolten. Durch das Gesetz von 1981 sei eine neue Diskriminierung von Müttern, deren Kinder vor 1961 geboren wurden im Verhältnis zu Müttern, deren Kinder nach 1961 geboren wurden, geschaffen worden.

Die derzeitige Rechtslage sei ungerecht, da nicht wenigstens für noch lebende Betroffene die Möglichkeit der Rückwirkung bestehe. Eine unterschiedliche Betrachtungsweise könne nur durch einen legitimen Zweck gerechtfertigt werden, dessen Vorliegen fraglich sei. Es sei die Pflicht einer Regierung, bestehende Diskriminierungen zu beseitigen, soweit dies möglich ist, vor allem, wenn sie durch internationale Konventionen hierzu verpflichtet ist. Eine Mutter habe das grundlegende Recht, ihre Na-

¹⁹ Vgl. ebd., Nr. 3.1-3.3.

²⁰ Zu den Argumenten Großbritanniens vgl. ebd., Nr. 4.1-4.19 und 6.1-6.5.

²¹ Zu den Argumenten *Ragan Salgado*s vgl. ebd., Nr. 5.1-5.8 und 7.1-7.5.

tionalität in gleicher Weise an ihr Kind weiterzugeben wie Männer und andere Mütter. Dabei spiele es keine Rolle, ob das Kind minderjährig oder volljährig sei.

Außerdem habe sie alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft. Ihre Beschwerde wurde sogar in einer Debatte des House of Lords behandelt und abgelehnt. Sie führte an, daß es für sie in ihrem fortgeschrittenen Alter eine unmögliche Aufgabe darstellen würde, einen Parlamentsbeschluß anzufechten. Großbritannien löse das Unrecht allein dadurch, indem es abwarte, bis alle Betroffenen gestorben seien, anstatt das „Überbleibsel mittelalterlichen Rechts“ zu beseitigen.

Der Ausschuß kam zu dem Ergebnis, daß die Individualbeschwerde aus zwei Gründen unzulässig sei.²² Zum einen sei nach Art. 4 Abs. 2 e) des Fakultativprotokolls zum CEDAW-Übereinkommen eine Mitteilung unzulässig, wenn sich die der Mitteilung zugrunde liegenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten des Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat ereignet haben. Die der Mitteilung zugrunde liegende behauptete Diskriminierung lag im Jahr 1954, als der Sohn von *Ragan Salgado* geboren wurde, und endete mit dem Eintritt der Volljährigkeit ihres Sohnes im Jahr 1972. Generell fand die behauptete Diskriminierung von *Ragan Salgado* und anderen Frauen 1979 mit der neuen Regierungspolitik ein Ende. Damit ist die Mitteilung nach Art. 4 Abs. 2 e) des Fakultativprotokolls zum CEDAW-Übereinkommen unzulässig.

Die Unzulässigkeit ergebe sich auch aus Art. 4 Abs. 1 Fakultativprotokoll zum CEDAW-Übereinkommen. *Ragan Salgado* habe nie einen Antrag auf Erteilung der britischen Staatsbürgerschaft für ihren Sohn nach Sektion 7 (1) des Gesetzes von 1948 gestellt. Hätte sie dies getan, hätte sie einen ablehnenden Bescheid im Wege einer Revision beim High Court anfechten können. Damit habe die Beschwerdeführerin der Voraussetzung, daß gegen die Verlet-

zung zunächst der innerstaatliche Rechtsweg zu beschreiten sei, nicht genügt.

III. CAT

Auf seiner 37. Sitzung vom 6. bis 24. November 2006 und seiner 38. Sitzung vom 30. April bis 18. Mai 2007 befaßte der nach Art. 17 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²³ errichtete Ausschuß gegen Folter sich nach Art. 22 CAT mit insgesamt 19 Individualbeschwerden. Diese richteten sich in sieben Fällen gegen Schweden, in fünf Fällen gegen die Schweiz, in drei Fällen gegen Kanada, in zwei Fällen gegen Norwegen sowie in je einem Fall gegen Frankreich und Aserbaidschan. In allen Fällen ging es um eine Verletzung des Verbots der Abschiebung bei drohender Folter nach Art. 3 CAT. In zwei Fällen erklärte der Ausschuß die Beschwerde für unzulässig.²⁴ In elf Fällen lag keine Konventionsverletzung vor²⁵

²³ Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung vom 10. Dezember 1984, BGBl. 1990 II S. 247. Zum Ratifikationsstand siehe www.ohchr.org/english/bodies/ratification/9.htm.

²⁴ R.S.A.N././ *Kanada*, UN-Dok. CAT/C/37/D/284/2006 vom 21. November 2006 und H.S.T. ././ *Norwegen*, UN-Dok. CAT/C/37/D/288/2006 vom 1. Dezember 2006.

²⁵ A.A.C. ././ *Schweden*, UN-Dok. CAT/C/37/D/227/2003 vom 14. Dezember 2006; S.P.A. ././ *Kanada*, UN-Dok. CAR/C/37/D/282/2005 vom 6. Dezember 2006; A.H././ *Schweden*, UN-Dok. CAT/C/37/D/265/2005 vom 30. November 2006; N.Z.S. ././ *Schweden*, UN-Dok. CAT/C/37/D/277/2005 vom 29. November 2006; M.R.A. ././ *Schweden*, UN-Dok. CAT/C/37/D/286/2006 vom 22. November 2006; M.N. ././ *Schweiz*, UN-Dok. CAT/C/37/D/259/2004 vom 22. November 2006; A.A. ././ *Schweiz*, UN-Dok. CAT/C/37/D/251/2004 vom 20. November 2006; E.R.K. und Y.K. ././ *Schweden*, UN-Dok. CAT/C/38/D/270&271/2005 vom 2. Mai 2007; E.V.I. ././ *Schweden*, UN-Dok. CAT/C/38/D/296/2006 vom 2. Mai 2007; A.A. ././ *Schweiz*, UN-Dok. CAT/C/38/D/268/2005 vom 11. Mai 2007; C.A.R.M. ././ *Kanada*, UN-Dok. CAT/C/38/D/298/2006 vom 24. Mai 2007.

²² Vgl. ebd., Nr. 8.1ff.

und in sechs Fällen stellte er eine Konventionsverletzung fest.

Eine Verletzung von Art. 3 CAT stellte der Ausschuß in *V.R. ./ Schweiz*²⁶, *C.T. and K.M. ./ Schweden*,²⁷ *Gamal El Rgeig ./ Schweiz*²⁸ fest; eine Verletzung von Art. 22 lag bei *Nadeem Ahmad Dar ./ Norwegen*²⁹ vor.

Zu einer Verletzung von Art. 3 und Art. 22 CAT kam der Ausschuß in *Elif Pelit ./ Aserbaidschan*³⁰ und *Adel Tebourski ./ France*.³¹

Der Beschwerdeführer des letzten Falles, *Adel Tebourski*, kam 1985 aus Tunesien zum Studium nach Belgien. Seit 1995 ist er mit einer Französin verheiratet und besitzt seit 2000 neben der tunesischen auch die französische Staatsbürgerschaft.

Im November 2001 wurde *Tebourski* in Frankreich infolge des am 9. September 2001 in Afghanistan verübten Mordes an *Ahmed Shah Massoud* festgenommen. *Massoud*, Chef der Kräfte der Nordallianz, war von *Abdessatar Dahmane* und *Bouraoui El Ouaer* umgebracht worden. *Tebourski* wurde beschuldigt, seinen Freund *Dahmane* unterstützt zu haben, indem er durch die Herstellung von falschen Ausweisen und Visa die Ausreise von Freiwilligen nach Pakistan und Afghanistan organisierte. *Tebourski* bestritt, die Pläne seines Freundes gekannt zu haben. 2005 wurde *Tebourski* wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung bezogen auf ein terroristisches Vorhaben zu einer Haftstrafe von sechs Jahren und einer fünfjährigen Aberkennung seiner Bürger-, Staatsbürger- und Familienrechte verurteilt. Im Juni 2006 wurde ihm die

französische Staatsbürgerschaft entzogen und eine Ausweisungsverfügung erlassen, die mit der zwingenden Notwendigkeit für die Sicherheit des Staates und der Öffentlichkeit begründet wurde.

Am 7. August 2006 wurde *Tebourski* ausgewiesen. Ein am 25. Juli 2006 in Frankreich gestellter Asylantrag und ein bei Gericht eingereichter Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung des Beschwerdeführers waren abgelehnt worden. Gegen die Ablehnung des Asylantrags legte *Tebourski* Rechtsmittel ein. Diese wurden im Oktober 2006 von der Kommission für Rechtsmittel von Flüchtlingen abgewiesen, da dem Beschwerdeführer wegen der Schwere der von ihm begangenen Verbrechen gemäß Art. 1 (F) des Abkommens über die Rechtsstellung von Flüchtlingen kein Flüchtlingsstatus zukomme. Allerdings merkte die Kommission an, daß der Beschwerdeführer Grund zu der Annahme habe, daß er bei seiner Rückkehr nach Tunesien für die Delikte, aufgrund derer er schon verurteilt wurde, noch einmal zur Verantwortung gezogen werden würde. Außerdem sei er nach seiner Auslieferung nach Tunesien dort zwar nicht in Gewahrsam genommen, aber unter Polizeiüberwachung gestellt worden, was darauf hindeute, daß die tunesischen Behörden wegen des großen internationalen Interesses ihre wahren Absichten verschleierten.³²

In seiner Beschwerde führt *Tebourski* eine Verletzung von Art. 3 CAT an, wobei er auf das tunesische Strafgesetzbuch, das Militärgesetzbuch (*code militaire des plaidoiries et sanctions*) und das Anti-Terror-Gesetz vom 10. Dezember 2003 verweist, die Bestrafungen für außerhalb des tunesischen Staatsgebiets begangene Straftaten vorsehen. Seine Verurteilung in Frankreich sei in Tunesien aufgrund zahlreicher Presseberichte bekannt. Er machte geltend, daß er wegen derselben Taten, für die er bereits in Frankreich eine Strafe verbüßt hatte, noch einmal verurteilt und inhaftiert werden würde. Mehrere aufgrund des Militär-

²⁶ UN-Dok. CAT/C/37/D/262/2005 vom 22. Januar 2007.

²⁷ UN-Dok. CAT/C/37/D/279/2005 vom 22. Januar 2007.

²⁸ UN-Dok. CAT/C/37/D/280/2005 vom 22. Januar 2007.

²⁹ UN-Dok. CAT/C/38/D/249/2004 vom 16. Mai 2007.

³⁰ UN-Dok. CAT/C/38/D/281/2005 vom 29. Mai 2007.

³¹ UN-Dok. CAT/C/38/D/300/2006 vom 11. Mai 2007.

³² Zum Sachverhalt vgl. ebd., Nr. 2.1-2.5.

gesetzbuches oder der Anti-Terror-Gesetzgebung verurteilte Personen seien nach ihrer Auslieferung an Tunesien schweren Mißhandlungen ausgesetzt worden. Wegen terroristischer Aktivitäten Verdächtige würden regelmäßig gefoltert, um Geständnisse zu erlangen. Außerdem seien die Haftbedingungen in Tunesien unmenschlich und erniedrigend.³³

Frankreich hält der Beschwerde entgegen, daß sie unzulässig sei, da *Tebourski* gegen die richterliche Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Verfügung keine Berufung eingelegt habe. Außerdem seien vor dem Verwaltungsgericht Paris noch Verfahren anhängig, so daß der Beschwerdeführer den innerstaatlichen Rechtsweg nicht ausgeschöpft habe.³⁴

Diesbezüglich stellt der Ausschuß fest, daß die Einlegung eines Rechtsmittels nach Vollzug der Maßnahme, die verhindert werden sollte, gegenstandslos sei, da der irreparable Nachteil bei einem Obsiegen im Prozeß nicht mehr verhindert werden könne. Damit der innerstaatliche Rechtsweg effektiv sei, müsse dem Rechtsschutzsuchenden vor dem Vollzugsakt eine angemessene Frist für die Rechtswegerschöpfung zuerkannt werden. Der Entzug der französischen Staatsbürgerschaft machte *Tebourski* zum Illegalen, der ausgewiesen werde konnte. Nach der Ausweisung wurde jedes ihm noch zur Verfügung stehende Rechtsmittel wirkungslos. Folglich sei die Beschwerde zulässig.³⁵

Frankreich hält die Beschwerde auch für unbegründet.³⁶ *Tebourski* habe keinen unwiderlegbaren Beweis für seine Behauptungen geliefert. Während des Verfahrens, das Tunesien als Zielland der Ausweisung bestimmte, habe er keine Punkte bezüglich seiner persönlichen Sicherheit geltend gemacht, die die französischen Behörden hätten berücksichtigen können. Zudem habe

er kein Beweismaterial für die Befürwortung seines Asylantrags geliefert. Die französischen Behörden hätten die Situation, den Bedingungen des Ausschusses entsprechend, einer sorgfältigen und ausgeglichene Prüfung unterzogen.

Außerdem wird eine Entscheidung des Pariser Verwaltungsgerichts herangezogen. Danach stelle allein die Tatsache, daß die Taten, aufgrund derer *Tebourski* in Frankreich verurteilt wurde, nach dem tunesischen Gesetz von 2003 geeignet seien, weitere Verfolgungen gegen ihn zu rechtfertigen, keine unmenschliche und erniedrigende Behandlung dar, solange er nicht zeige, daß die ihn erwartenden Haftbedingungen eine solche darstellten oder ihm die Todesstrafe drohe. Ein Aufschub der Ausweisung sei unter Beachtung der sich aus den umstürzlerischen Aktivitäten ergebenden extremen Gefährlichkeit des Beschwerdeführers nicht gerechtfertigt, solange er nicht den ernsthaften Charakter der angeführten Bedrohungen beweise. Der Ausgleich zwischen der Sicherheit des Staates und den sich aus der Konvention ergebenden Garantien sei beachtet worden. Darüber hinaus komme Frankreich grundsätzlich den Aufforderungen des Ausschusses auf Verfahrensaussetzung trotz mangelnder Rechtsverbindlichkeit von Art. 108 der Geschäftsordnung des Ausschusses nach. Sind diese allerdings offensichtlich unbegründet, habe es die Verantwortung, nachdem es sich vergewissert habe, daß keine Individualinteressen betroffen sind, mit der Ausweisung fortzufahren. *Tebourski* habe nie einen anderen Staat vorgeschlagen, in den er hätte ausgewiesen werden können. Obwohl keine diesbezügliche Verpflichtung bestünde, habe Frankreich auf diplomatischem Wege Informationen über die Lebensumstände *Tebourskis* nach seiner Ausweisung eingeholt.

Der Beschwerdeführer setzt dem entgegen, daß die Einlegung von Rechtsmitteln nach erfolgter Ausweisung nutzlos sei. Die Kommission für Rechtsmittel von Flüchtlingen habe bestätigt, daß die Angst vor Verfolgungen berechtigt sei. Außerdem habe er den französischen Behörden eine

³³ Vgl. ebd., Nr. 3.1-3.3.

³⁴ Vgl. ebd., Nr. 4.1.

³⁵ Vgl. ebd., Nr. 7.1-7.4.

³⁶ Vgl. ebd., Nr. 4.2-4.5 und 6.1-6.3.

ausreichende Anzahl von Gründen geliefert, die geeignet seien, einen ernsthaften Zweifel über die Legalität der Ausweisungsentscheidung zu begründen. Bezüglich des Einwands, daß die ihn erwartenden Gefahren nicht erwiesen seien, entgegnet er, daß er zwar nicht festgenommen worden sei, aber unter ständiger Überwachung und Beschattung stehe. Seine persönliche Habe sei einbehalten worden und er habe immer noch keine tunesischen Papiere erhalten. Er habe erfahren, daß Polizeibeamte die Anweisung erhalten hätten, ihn in den kommenden Wochen wegen des großen Medieninteresses nicht zu verhaften.³⁷

Bei der Betrachtung der Begründetheit³⁸ betont der Ausschuß, daß er sich für die Frage, ob eine Verletzung von Art. 3 CAT vorliege, darauf zu konzentrieren habe, welche Informationen Frankreich zum Zeitpunkt der Ausweisung hatte oder hätte haben müssen. Es sei das Ziel von Art. 3 CAT, unabhängig von der Person und ihrer sozialen Gefährlichkeit, zu verhindern, daß jemand durch seine Abschiebung dem Risiko der Folter ausgesetzt werde. Art. 3 CAT biete einen absoluten Schutz für jede Person, die sich auf dem Staatsgebiet eines Staates befindet, der die Erklärung unter Art. 22 CAT abgegeben hat.

Sobald eine Person die Gefahr der Folter gemäß Art. 3 CAT geltend macht, ist es einem Vertragsstaat des CAT-Übereinkommens nicht mehr gestattet, mit dem Abschiebungsverfahren fortzufahren. Indem Frankreich Tunesien als Zielland bestimmte, obwohl der Beschwerdeführer ausdrücklich darum gebeten hatte, in einen anderen Staat abgeschoben zu werden, hat es die allgemein übliche Praxis nicht beachtet, wonach im Einvernehmen mit dem Beschwerdeführer, dem Hochkommissariat für Flüchtlinge und einem dritten Staat, der den Beschwerdeführer aufnehmen würde, eine Lösung gesucht wird. Außerdem stellt der Ausschuß fest, daß die Geschäftsord-

nung des Ausschusses gemäß Art. 18 CAT untrennbar mit der Konvention verbunden ist und Art. 108 der Geschäftsordnung den Art. 3 und Art. 22 CAT praktische Bedeutung verleihen soll. Folglich habe Frankreich durch die Umstände und Gründe der Ausweisung, durch die der Ausschuß vor vollendete Tatsachen gestellt wurde, nicht nur gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen, der von Vertragsparteien grundsätzlich zu beachten sei, sondern auch seine Verpflichtungen aus Art. 3 und Art. 22 CAT verkannt. Damit kommt der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß Frankreich durch die Ausweisung *Tebourskis* nach Tunesien Art. 3 und Art. 22 der Konvention verletzt hat.

IV. CESCRC und CRC

Vor dem Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) und dem Ausschuß für die Rechte des Kindes (CRC) gibt es bislang kein Individualbeschwerdeverfahren.

V. CMW

Die Konvention zum Schutze aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen (CMW) sieht ein Individualbeschwerdeverfahren vor dem Ausschuß vor. Dieses wird in Kraft treten, wenn zehn Staaten eine diesbezügliche Erklärung (Art. 77 Abs. 8 CMW) abgegeben haben.

³⁷ Vgl. ebd., Nr. 5.1-5.3.

³⁸ Vgl. ebd., Nr. 8.1-8.10.